

gesetzgeberischer Freiheit gewählten Gesamtkonzeption des Gesetzes in Einklang steht.

III.

Auch § 17 G 131 hält sich im Rahmen der durch Art. 131 GG dem Bundesgesetzgeber eingeräumten Sonderkompetenz.

Der Bund war befugt, den Ländern und anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn Unterbringungspflichten aufzuerlegen. Er konnte demnach auch die Unterbringung näher regeln. § 17 G 131, der den Dienstherrn die Zahlung eines bestimmten Betrages aufgibt, wenn sie Planstellen entgegen §§ 15 und 16 G 131 besetzen, bedeutet die Auferlegung einer Buße wegen schuldhafter Nichterfüllung der dem Bund gegenüber bestehenden Pflicht. Daß die Buße nur bei schuldhaften Zuwiderhandlungen verwirkt ist, ergibt sich zwar nicht aus dem Gesetzeswortlaut. Entsprechend den allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Prinzipien muß § 17 G 131 aber in diesem Sinne ausgelegt werden. Die in den „Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 10. Juli 1953“ (GMBL. S. 269) zu § 17 G 131 enthaltenen Bestimmungen zeigen, daß auch die Verwaltungspraxis diese Auslegung zugrunde legt. Geht man von dieser verfassungskonformen Deutung aus, bestehen gegen die Gültigkeit von § 17 G 131 keine Bedenken.

IV.

Demnach war festzustellen, daß die §§ 14 Abs. 2 und 17 G 131 dem Grundgesetz nicht widersprechen.

-
- | | | |
|--------|---|-----|
| Nr. 35 | Beschluß vom 13. Februar 1958 (1 BvR 56/57). Zur Auslegung von Art. 103 Abs. 1 GG. Die Revisionsgegengerklärung der Staatsanwaltschaft muß dem Angeklagten bekanntgegeben werden | 275 |
| Nr. 36 | Urteil vom 5. März 1958 (2 BvL 18/56). Zur Auslegung von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. §§ 8, 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951. Prinzip der Rechtsstaatlichkeit | 282 |
| Nr. 37 | Urteil vom 5. März 1958 (2 BvF 4/56). § 14 Abs. 2, § 17 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951. Heranziehung der Dienstherrn außer dem Bund zur Zahlung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 GG 131 mit dem Grundgesetz vereinbar | 305 |

INHALT

Nr. 22	Beschuß vom 6. November 1957 (2 BvL 12, 13, 14, 15/56). Erfordernisse einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG, § 80 BVerfGG. Entscheidungserheblichkeit der Gültigkeit der in Frage gestellten Vorschrift	171
Nr. 23	Urteil vom 13. November 1957 (1 BvR 78/56). Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 2 BVerfGG	175
Nr. 24	Beschuß vom 28. November 1957 (2 BvL 11/56). Gesetzliche Ermächtigung von Verwaltungsbehörden, in einem anhängigen Verwaltungsverfahren ein Gericht um eidliche Vernehmung von Zeugen zu ersuchen. Grundsatz der Gewaltenteilung	183
Nr. 25	Beschuß vom 4. Dezember 1957 (2 BvK 1/55). Derzeitige Unzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für Berliner verfassungsrechtliche Streitigkeiten	190
Nr. 26	Beschuß vom 12. Dezember 1957 (1 BvR 207/56). Derzeitige Unzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts zur Entscheidung über Verfassungsbeschwerden gegen Akte der öffentlichen Gewalt des Landes Berlin	192
Nr. 27	Beschuß vom 12. Dezember 1957 (1 BvR 678/57). Verfassungsbeschwerde gegen § 26 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957. Wirkungen der Nichtig-erklärung einer Rechtsnorm für nicht mehr anfechtbare Hoheits-akte, die auf der nachträglich für nichtig erklärten Norm beruhen	194
Nr. 28	Urteil vom 15. Januar 1958 (1 BvR 400/51). Verfassungsbeschwerde gegen Zivilurteil wegen Verletzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Aufforderung zum Boykott. Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes als objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt. Zivilrechtliche Vorschriften als „allgemeine Ge- setze“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG	198
Nr. 29	Urteil vom 15. Januar 1958 (1 BvR 184/54). Verfassungsbeschwerde gegen Zivilurteil wegen Verletzung der Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GG. Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Unverletzlichkeit der Wohnung des Mieters. Abwehrrecht des Eigentümers gegen Störungen aus § 1004 BGB	230
Nr. 30	Beschuß vom 23. Januar 1958 (1 BvR 271/57). Zur Auslegung von Art. 103 Abs. 1 GG	239
Nr. 31	Beschuß vom 23. Januar 1958 (1 BvR 30/58). Keine Verfas- sungsbeschwerde gegen Beschlüsse des Ausschusses nach § 91a BVerfGG	241
Nr. 32	Beschuß vom 4. Februar 1958 (2 BvL 31, 33/56). Badisches Landesgesetz über die Aufbringung von Mitteln zur Reblaus- bekämpfung vom 19. 10. 1949. Begriff der Steuer im allge- meinen und der Steuer mit örtlich bedingtem Wirkungskreis im besonderen. Inanspruchnahme eines Steuergegenstandes durch den Bundesgesetzgeber als erschöpfende Regelung im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG	244
Nr. 33	Beschuß vom 11. Februar 1958 (2 BvO 1/57). Voraussetzungen des Art. 126 GG, § 86 Abs. 2 BVerfGG	265
Nr. 34	Beschuß vom 11. Februar 1958 (2 BvL 21/56). Zur Auslegung von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatz- steuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. 6. 1951	267

ENTSCHEIDUNGEN
DES
BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Herausgegeben
von den
Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts

7. Band · Lieferung 2/3



1958

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN